Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 6060.) Gesetz über den Zolltarif. Vom 1. Mai 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Einschluß des Jadegebietes, was folgt:

§. 1.

Der anliegende, zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten vereinbarte Zolltarif tritt vom 1. Juli dieses Jahres ab an die Stelle des dem Gesetze vom 27. Juni 1860. (Gesetz-Samml. S. 301.) beigefügten Zolltarifs, des Gesetzes wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 11. März 1861. (Gesetz-Samml. S. 145.), des Gesetzes wegen Bestimmung des Tarasatzes für Tabacksblätter in Kisten vom 16. März 1863. (Gesetz-Samml. S. 105.) und der Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs vom 20. September 1863. (Gesetz-Samml. S. 656.).

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Mai 1865.

Vereins-Zolltarif

vom 1. Juli 1865. an.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.

2) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

4) Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

5) Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen,

gehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

6) Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide und dergl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.

7) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

8) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9) Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

T a

№	Benennung der Gegenstände.
1.	**Abfälle:**
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle........
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde........
	Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Kontrole der Verwendung zollfrei zugelassen.
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie......
	Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.
2.	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**
	a) 1) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte..........
	2) Baumwollwatte........
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:
	1) ein- und zweidrähtiges,
	α) rohes........
	β) gebleichtes oder gefärbtes........
	2) drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt ....

r i f.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	1	15	2	37½	
					18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben 7 in Ballen.
1 Zentner	2	.	3	30	
1 Zentner	4	.	7	.	
1 Zentner	6	.	10	30	

№	Benennung der Gegenstände.
	c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41. genannten Thierhaaren:
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe ....
	2) alle nicht unter Nr. 1. und 3. begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden ....
	3) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien ....
3.	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**
	a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden 2c., altes Bruchblei ......
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige ....
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften........
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht 2c., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen ....
4.	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack ....
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen ....
5.	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medizinal-

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentner	10	.	17	30	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentner	16	.	28	.	
1 Zentner	30	.	52	30	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	.	7½	.	26¼	
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	1	.	1	45	
1 Zentner	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner	2	.	3	30	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.
	gebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder nachfolgend unter b. begriffen sind ....
	Anmerk. zu a. Ausnahmen treten folgende ein:
	1) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß) ....
	2) Alaun; Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron.....
	3) Albumin; arsenige Säure; Arseniksäure; Benzoesäure; Berlinerblau; blaue und grüne Kupferfarben; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Chlorkalcium; Citronensäure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Kochenille; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure .....
	4) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; chromsaures Kali; Farbholz- und Gerbstoff-Extrakte; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kitte; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Oelfirniß; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Zündwaaren und Feuerwerk; Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden..................
	5) Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Lakritzensaft; Ultramarin ....
	6) Cadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze; Kasselergelb
	7) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentner	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.
1 Zentner	1	.	1	45	
1 Zentner	.	20	1	10	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	.	15	.	$52\frac{1}{2}$	
1 Zentner	2	.	3	30	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	1	15	2	$37\frac{1}{2}$	
1 Zentner	.	5	.	$17\frac{1}{2}$	

№	Benennung der Gegenstände.
	8) Oxalsäure und oxalsaures Kali ....
	9) Salzsäure ....
	10) Soda, rohe, natürliche oder künstliche, krystallisirte Soda..
	b) Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:
	1) Zum Gewerbegebrauche ....
	2) Zum Medizinalgebrauche ....
6.	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen ....
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen ....
	Anmerk. zu b. 1. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend ....
	2. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen ....
	3. Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser ....
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentner	1	10	2	20	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	.	2½	.	8¾	
1 Zentner	.	7½	.	26¼	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	.	7½	.	26¼	
1 Zentner	.	25	1	27½	
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	.	17½	1	1¼	
1 Zentner	1	5	2	2½	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	1	22½	3	3¾	

№	Benennung der Gegenstände.
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren.....
	f) Eisen- und Stahlwaaren:
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc....
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:
	α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt ....
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m. ....
	3) Feine:
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentner	2	15	4	22½	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	.	12	.	42	
1 Zentner	1	10	2	20	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	2	20	4	40	

№	Benennung der Gegenstände.
	arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β. genannten ....
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen ....
7.	**Erden, Erze und edle Metalle:**
	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze ....
8.	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle ....
9.	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte ....
	Anmerk. zu a. Getreide und Hülsenfrüchte in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden, ferner Hafer in Mengen unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter zwei Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einer Bayerischen Metze ....
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel ....
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentner	4	.	7	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	10	.	17	30	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Scheffel	.	½	.	1¾	
1 Bayerisches Schäffel	.	2	.	7	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	1	.	1	45	
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf ....
10.	**Glas und Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) ....
	Anmerk. zu a. Bei loser Verpackung werden zu 1 Ztr. veranschlagt: $5\frac{1}{8}$ Preußische, $6\frac{2}{3}$ Altbayerische, $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische } Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß) ....
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz ....
	d) Spiegelglas:
	1) rohes, ungeschliffenes ....
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt ....
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen ....
	Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei, auch Glasurmasse ....
11.	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41. genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	.	5	.	17½	
1 Zentner	.	20	1	10	
1 Zentner	4	.	7	.	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	4	.	7	.	17 in Kisten.
1 Zentner	6	.	10	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner	.	15	.	52½	
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	b) Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den unter Nr. 22. begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. oder unter Nr. 18. begriffen sind; Borsten
	c) Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze........................
	d) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, andere ....
	Anmerk. zu d. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30. d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.
12.	**Häute und Felle:**
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle........................
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung..............
13.	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial).......
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt..............
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten........................

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	8	.	14	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	.	20	1	10	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes.
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein ....
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche
	g) Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art ....
14.	**Hopfen** ....
15.	**Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:**
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:
	1) musikalische ....
	2) astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische ....
	b) Maschinen:
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel ....
	2) andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:
	α) aus Holz ....
	β) aus Gußeisen ....
	γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl ....
	δ) aus anderen unedlen Metallen ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	1	.	1	45	
1 Zentner	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	2	15	4	22½	
1 Zentner	4	.	7	.	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	1	15	2	37½	
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	.	25	1	27½	
1 Zentner	1	10	2	20	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	3) Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:
	α) gravirt ....
	β) nicht gravirt ....
	4) Kratzen und Kratzenbeschläge.....................
	c) Wagen und Schlitten:
	1) Eisenbahnfahrzeuge.....................
	2) andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit.
	d) See- und Flußschiffe:
	1) hölzerne ....
	2) eiserne ....
	Anmerk. zu d. 1. und 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.
16.	**Kalender** werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt.
17.	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**
	a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt.....................
	b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck.....................

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentner	2	.	3	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	6	.	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
vom Werth	zehn Prozent				
Stück	50	.	87	30	
vom Werth	fünf Prozent				
vom Werth	acht Prozent				
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	.	15	.	52½	

№	Benennung der Gegenstände.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen
	d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden ....
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt.....
	Anmerk. zu e. Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Kontrole
	f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien ....
	Anmerk. zu b. bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.
18.	**Kleider** und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren:**
	a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden ....
	b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern ....
	c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien ....
	d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt ....
	e) Leinene Leibwäsche ....
	Anmerk. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentner	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	10	.	17	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	15	.	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	2	.	3	30	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	25	.	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	40	.	70	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner	30	.	52	30	
1 Zentner	25	.	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	15	.	26	15	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner	10	.	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	.	15	.	52½	

№	Benennung der Gegenstände.
19.	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:**
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen ....
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht
	c) In Blechen und Draht, plattirt ....
	d) Waaren, und zwar:
	1) Drahtgewebe ....
	2) Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschaalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack ....
	3) Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen ....
20.	**Kurze Waaren, Quincaillerien 2c.:**
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber ....
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für **Tara** wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	1	$22\frac{1}{2}$	3	$3\frac{3}{4}$	
1 Zentner	4	.	7	.	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	3	.	5	15	
1 Zentner	2	20	4	40	
1 Zentner	4	.	7	.	
1 Zentner	50	.	87	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen ....
21.	**Leder und Lederwaaren:**
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte ....
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder ....
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle ....
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen ....
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe aller Art..................
	e) Handschuhe ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentner	15	.	26	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner	2	.	3	30	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	8	.	14	.	
1 Zentner	.	15	.	$52\frac{1}{2}$	
1 Zentner	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	10	.	17	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	13	10	23	20	

№	Benennung der Gegenstände.
22.	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,**
	d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:
	a) rohes Garn:
	1) von Flachs oder Hanf,
	α) Maschinengespinnst ....
	β) Handgespinnst ....
	2) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen ....
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn ....
	c) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt ....
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; Decken aus losen Fasern ....
	e) Graue Packleinwand und Segeltuch ....
	f) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte ....
	Anmerk. zu f. Rohe ungebleichte Leinwand eingehend:
	aa) in Preußen: auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten ....
	bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine ....
	g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon ....
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden ....
	i) Zwirnspitzen ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentner	2	.	3	30	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	.	5	.	17½	
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	3	.	5	15	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	4	.	7	.	
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	.	20	1	10	
1 Zentner	4	.	7	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	10	.	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	20	.	35	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	40	.	70	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
23.	**Lichte:**
	a) Talg- und Stearinlichte ....
	b) andere ....
24.	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien ....
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier ....
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen ....
25.	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**
	a) Bier aller Art, auch Meth ....
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen ....
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe ....
	d) Essig aller Art in Fässern ....
	e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken ....
	f) Butter ....
	Anmerk. zu f. 1) Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend ....
	2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentner	1	15	2	37½	16 in Kisten.
1 Zentner	2	.	3	30	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	.	20	1	10	
1 Zentner	6	.	10	30	24 in Kisten, 16 in Körben } nur bei dem Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Zentner	11	.	19	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
1 Zentner	1	10	2	20	
1 Zentner	4	.	7	.	24 in Kisten, 16 in Körben } nur bei dem Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Zentner	3	20	6	25	16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz.
1 Zentner	.	.	1	45	
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	g) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild ....
	h) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
	1) frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen ....
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für Einhundert Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	2) α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen ....
	β) Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne ....
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt ....
	k) Heringe ....
	l) Honig ....
	m) 1) Kaffee, roher, und nicht unter 3. genannte Kaffee-Surrogate.
	2) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen ....
	3) Cichorien, gebrannte oder gemahlene ....
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate, Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen) ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	2	.	3	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	4	.	7	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	6	15	11	22½	16 in Fässern. 18 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne	1	.	1	45	
1 Zentner	.	10	.	35	
1 Zentner	5	.	8	45	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.
1 Zentner	6	15	11	22½	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
1 Zentner	.	20	1	10	
1 Zentner	11	.	19	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	o) Käse aller Art ....
	p) 1) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; Oliven, Kapern, Pasteten; zubereiteter Senf; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses ....
	2) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Fische, nicht anderweit genannt ....
	q) 1) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka ....
	2) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi
	Anmerk. zu q. 2. 1) Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen ....
	2) Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie ....
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen.....
	s) Reis:
	1) geschälter ....
	2) ungeschälter ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentner	3	20	6	25	20 in Kisten von 1 Zentner und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentner. 11 in Fässern. 8 in Körben. 6 in Ballen. 12 in Kübeln von 3 Zentnern und darunter. 8 in schwereren Kübeln.
1 Zentner	7	.	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	2	.	3	30	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	.	7½	.	.	
1 Zentner	.	5	.	.	
1 Zentner	2	.	3	30	
1 Zentner	1	.	1	45	
1 Zentner	.	20	1	10	

№	Benennung der Gegenstände.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) einzuführen ist verboten; die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß unter den jedesmal vorzuschreibenden Bedingungen statt.
	u) Syrop.*)
	v) Taback:
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel ....
	2) Tabacksfabrikate:
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle ....
	β) Cigarren und Schnupftaback ....
	w) Thee ....
	x) Zucker.*)

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch die Verordnung vom 2. Juli 1861. (Gesetz-Samml. S. 417.) bestimmt und betragen vom

1) Zucker:

a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker ....

b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) ....

c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen ....

2) Syrop ....
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentner	4	.	7	.	22 in Kisten. 12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
1 Zentner	11	.	19	15	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen. Bei Cigarren, außer der vorstehenden Tara, für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.
1 Zentner	20	.	35	.	
1 Zentner	8	.	14	.	23 in Kisten.
1 Zentner	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
1 Zentner	6	.	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	4	7½	7	26¼	
1 Zentner	2	15	4	22½	11 in Fässern.

№	Benennung der Gegenstände.
26.	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**
	a) Oel:
	1) Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern..
	Anmerk. zu a. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden..........................
	2) Anderes Oel in Fässern..............................
	3) Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl..................
	b) Fette:
	1) Fischthran, Paraffin, Wallrath........................
	2) Fischspeck..
	3) Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen......
	c) Stearin, einschließlich Stearinsäure.......................
	d) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen..
27.	**Papier und Pappwaaren:**
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier........................
	b) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier..
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen 2c. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen..................................
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen..

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentner	.	25	1	27½	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	.	5	.	17½	
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	.	10	.	35	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	1	.	1	45	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	1	.	1	45	
1 Zentner	1	10	2	20	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	4	.	7	.	

№	Benennung der Gegenstände.
28.	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl. ....
	b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze ....
29.	**Schießpulver** ....
30.	**Seide und Seidenwaaren:**
	a) Seidenkokons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide ....
	b) Seide und Floretseide gefärbt ....
	c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden ....
	d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41. genannten Thierhaaren ....
31.	**Seife und Parfümerien:**
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife ....
	b) Gemeine feste Seife ....
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen rc.
	d) Parfümerien aller Art ....
	Anmerk. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.
32.	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrol-Vorschriften ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentner	22	.	38	30	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	6	.	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	2	.	3	30	13 in Fässern.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentner	40	.	70	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Zentner	30	.	52	30	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentner	.	25	1	27½	
1 Zentner	.	25	1	27½	
1 Zentner	2	.	3	30	16 in Kisten.
1 Zentner	3	10	5	50	
1 Zentner	10	.	17	30	

№	Benennung der Gegenstände.
33.	**Steine und Steinwaaren:**
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art..
	b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen.....
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack ..
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen..
34.	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:**
	a) Braunkohlen; Torf; Torfkohlen..............................
	b) Steinkohlen..
	Anmerk. zu b. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser und Werra eingehend..
35.	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:
	1) ungefärbt..
	2) gefärbt..
	b) Strohbänder aller Art; Strohbesen..............................
	c) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh..............................
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:
	1) ohne Garnitur..
	2) mit Garnitur..

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	nach dem 30-Thaler-Fuß.		nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß.		
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Pfund.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	.	15	.	$52\frac{1}{2}$	
1 Zentner	8	.	14	.	16 in Fässern und Kisten.
1 Zentner	.	5	.	$17\frac{1}{2}$	
1 Zentner	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	.	$\frac{1}{2}$	.	$1\frac{3}{4}$	
1 Zentner	.	$\frac{1}{3}$	.	.	
1 Zentner	.	5	.	$17\frac{1}{2}$	
1 Zentner	3	.	5	15	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	.	20	1	10	
1 Zentner	4	.	7	.	20 in Kisten. 9 in Ballen.
1 Stück	.	2	.	7	
1 Stück	.	4	.	14	

№	Benennung der Gegenstände.
36.	**Theer;** Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl ....
37.	**Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:**
	a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln ....
	b) Eier und Milch ....
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen ....
	d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind ....
38.	**Thonwaaren:**
	a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr ....
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:
	1) einfarbige oder weiße ....
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte ....
	c) Porzellan, weißes ....
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen ....
39.	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel ....
	Anmerk. zu a. 1) Füllen, welche der Mutter folgen ....
	2) Füllen unter einem Jahre auf der Grenze von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	.	15	.	52½	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	1	22½	3	3¾	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner	2	.	3	30	
1 Zentner	1	22½	3	3¾	
1 Zentner	4	.	7	.	
1 Stück	1	10	2	20	
.	frei	.	frei	.	
1 Stück	.	15	.	52½	

№	Benennung der Gegenstände.
	b) Rindvieh:
	1) Ochsen und Zuchtstiere ....
	2) Kühe ....
	3) Jungvieh ....
	4) Kälber ....
	Anmerk. zu b. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:
	a) magere Ochsen ....
	b) Zuchtstiere und Kühe ....
	c) Jungvieh ....
	c) Schweine:
	1) gemästete und magere ....
	2) Spanferkel ....
	d) Hammel ....
	e) Anderes Schaafvieh und Ziegen ....
40.	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) ....
	b) Alles andere ....
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.
41.	**Wolle,** einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene ....
	b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:
	1) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten ....
	2) dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt ....
	c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:
	1) Stickereien, Spitzen und Tülle ....
	2) bedruckte Waaren aller Art ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Stück	2	15	4	22½	
1 Stück	1	15	2	37½	
1 Stück	1	.	1	45	
1 Stück	.	5	.	17½	
1 Stück	1	10	2	20	
1 Stück	1	.	1	45	
1 Stück	.	20	1	10	
1 Stück	.	20	1	10	
1 Stück	.	5	.	17½	
1 Stück	.	15	.	52½	
1 Stück	.	5	.	17½	
1 Zentner	.	20	1	10	
1 Zentner	2	.	3	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	30	.	52	30	20 in Kisten.
1 Zentner	25	.	43	45	7 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	3) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden ....
	4) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche ....
	5) Tuchleisten ....
42.	**Zink und Zinkwaaren:**
	a) Rohes Zink; altes Bruchzink ....
	b) Zinkbleche ....
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht ....
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen ....
43.	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn ....
	b) Zinn, gewalztes ....
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Draht; Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack ....
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen ....
44.	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind** ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentner	20	.	35	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentner	10	.	17	30	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	1	.	1	45	
1 Zentner	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	.	15	.	52½	
1 Zentner	1	.	1	45	
1 Zentner	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
.	frei	.	frei	.	

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation, und zwar:

1) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspäne, mit $1\frac{2}{3}$ Thlr. oder 2 fl. 55 Xr. vom Zentner;

2) altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit $\frac{1}{3}$ Thlr. oder 35 Xr. vom Zentner.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Eingangs- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,

2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zollzentner ist in hundert Pfunde getheilt. Er stimmt mit dem im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehenden Zentner überein. Es sind:

Zollpfunde:
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen.

Dem-

Demnach sind gleich zu achten:

Zollpfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

und

Zollzentner:

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen.

III. Werden Waaren unter Begleitscheinkontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1) von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

2) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.

2) Wer-

2) Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von zwei Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können vier Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als zwei Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine zwei Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über acht Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für acht Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über sechs Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von sechs Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte stattfindet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen 2c., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und

Silber-

Silberstoffe) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision bei dem Grenzzoll-Amte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung I. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach den höheren Tarifsätzen für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

 Der

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).